

## Protokoll der 12. Sitzung

---

Datum Montag, 29. Juni 2026

---

### Traktanden

Petition "Abstimmung zum Baukredit Schulraum, Mehrzweckhalle Pünten, Stallikon verschieben" vom 17. Juni 2026 - Beantwortung  
Schulraum, Mehrzweckhalle und Generationenplatz "Pünten"  
Objektkredit (Variantenabstimmung) - Anordnung Urnenabstimmung vom 27. September 2026  
Änderung Lehrpersonalgesetz (LPG) - Abstimmung vom 27. September 2027  
Gemeindebeitrag an die Kosten der GPV-Abstimmungskampagne  
Revision Archivgesetz - Vernehmlassung  
Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet (kommunale Gewässer)  
Kreditabrechnung  
Neubewertung Grundeigentum im Finanzvermögen  
Gefahrenkarte - Aktualisierung Massnahmenplanung - Kreditbewilligung  
Quellwasserpumpwerk Chilegg - Sanierung - Kreditabrechnung  
Gratstrasse - Hinterbuchenegg bis Felsenegg - Ersatz Wasserleitung - Kreditabrechnung  
Öffentliche E-Ladestationen - Festsetzung Preisrahmen (Tarifmodell)  
E-Carsharing (Mobility) - Standort Parkplatz Sellenbüren - Fortsetzung bis 2030  
Genehmigung Vertrag und Kredit

<b>Führung</b>	<b>0</b>
<b>Volksbegehren</b>	<b>0.4</b>
<b>Petitionen</b>	<b>0.4.3</b>

G-Nr. 2026-109

- 2 **Petition "Abstimmung zum Baukredit Schulraum, Mehrzweckhalle Pünten, Stallikon verschieben" vom 17. Juni 2026** 107/2026  
**Beantwortung**

Am 17. Juni 2026 ist von den in Stallikon wohnhaften Petitionäre Ruedi Fischer, René Giger, Mark Itin und Christoph Seiler, per Mail die Petition "Abstimmung zum Baukredit Schulraum, Mehrzweckhalle Pünten, Stallikon verschieben" dem Gemeinderat bzw. der Schulpflege eingereicht worden. Die Petition wurde auf einer digitalen Plattform von 134 Personen unterstützt (Stand: 22. Juni 2026, 14.00 Uhr). Darin wird beantragt, die für den 27. September 2026 angesetzte Urnenabstimmung über den Objektkredit für das Projekt "Schulraum, Mehrzweckhalle und Generationenplatz Pünten" zu verschieben und stattdessen Offerten für eine Realisierung des Schulraums in hochwertiger Modulbauweise einzuholen.

Die Petition begründet ihr Anliegen insbesondere mit der Entwicklung der Baukosten, mit Vergleichen zu Projekten in Nachbargemeinden, mit den Auswirkungen auf den Gemeindefinanzen sowie mit der Einschätzung, dass der ausgewiesene Schulraumbedarf auch mit einer modularen Lösung abgedeckt werden könne. Aus der Petition geht folgender Text hervor:

Abstimmung zum Baukredit "Schulraum, Mehrzweckhalle Pünten, Stallikon" verschieben

*Petitionstext: Gemeinderat und Schulpflege werden gebeten, die geplante Abstimmung vom Herbst 2026 zu verschieben und Offerten für den Bau von Schulraum/Mehrzweckhalle in hochwertiger Modulbauweise einzuholen. Diese sind den Stimmberechtigten als Alternative zum aktuellen Projekt vorzulegen.*

*Wir unterstützen Investitionen in Bildung, legen aber Wert auf einen wirtschaftlich tragbaren Ausbau der Schulinfrastruktur. Gemeinderat/Schulpflege werden gebeten, die geplante Abstimmung zu verschieben und Offerten für den Bau von Schulraum/Mehrzweckhalle in hochwertiger Modulbauweise einzuholen.*

*Mit dem Ja zum Verpflichtungskredit für das Projekt Dorfzentrum Stallikon werden in absehbarer Zeit zwei Schulzimmer im alten Schulhaus und der alte Kindergartenpavillon in Stallikon abgebrochen. Somit ist der Bedarf für vier neue Schulzimmer mit entsprechenden Nebenräumen ausgewiesen. Gemäss Studie Eckhaus (31.10.25) sinkt die Schülerzahl in den nächsten Jahren und erreicht erst 2036 wieder das aktuelle Niveau. Deshalb soll der Bau von vier Schulzimmer in der hochwertigen Modulbauweise, die erweiterbar, rückbaubar, schnell realisierbar und vor allem günstiger ist, geprüft werden.*

*Argumente in Kürze:*

- *Die Kosten explodieren von 17. Mio. auf ca. 23 Mio. Zusätzlich erfolgt eine Steuererhöhung von ca. 10 % auf 15 %.*
- *Viele Nachbargemeinden haben Schulräume in effizienter hochwertiger Modulbauweise erstellt.*
- *Grobschätzungen gehen bei Modulbauweise von Gesamtkosten von ca. 15 Mio. aus.*

**Erwägungen**

Gemäss Art. 33 Bundesverfassung (BV, SR 101) hat jede Person das Recht, Petitionen an Behörden zu richten. Gegenstand der Eingabe kann jede staatliche Tätigkeit oder jedes Thema aus dem Alltag sein. Eine Petition hat keinerlei rechtliche Verbindlichkeit. Art. 16 Kantonsverfassung Zürich (KV, LS 101) sieht vor, dass die Behörden verpflichtet sind, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

### Demokratisch legitimierter Planungsauftrag

Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 9. Juni 2024 dem Projektierungs- und Ausführungskredit von Fr. 2'420'000.00 mit einem Ja-Stimmenanteil von 64,5 % zugestimmt. Damit erteilten sie Schulpflege und Gemeinderat den klaren Auftrag, das aus dem Architekturwettbewerb hervorgegangene Projekt weiterzuentwickeln und den Stimmberechtigten einen ausgereiften Objektkredit zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der bewilligte Kredit umfasste die SIA-Phasen 31 bis 51, inkl. Vorprojekt, Bauprojekt, Ausschreibungen, Ausführungsprojekt und Kostenermittlung. Ziel dieses Vorgehens war es gerade, die zunächst noch groben Kostenschätzungen durch belastbare Zahlen zu ersetzen und den Stimmberechtigten eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu unterbreiten.

### Stand des Projekts

Die Projektierungsarbeiten sind inzwischen abgeschlossen. Die erforderlichen Ausschreibungen wurden durchgeführt und die Kosten präzisiert. Mit Beschlüssen der Schulpflege und des Gemeinderates wurde die Vorlage im Rahmen einer Variantenabstimmung zuhanden der Urnenabstimmung vom 27. September 2026 wie folgt verabschiedet:

- Hauptantrag: Objektkredit von Fr. 21'880'000.00 mit Ausstattung des Generationenplatzes;
- Variantenantrag: Objektkredit von Fr. 21'140'000.00 ohne Ausstattung des Generationenplatzes.

Dem Anliegen nach Kostensteuerung wird damit bereits innerhalb der Vorlage Rechnung getragen. Die Stimmberechtigten können nicht nur über Annahme oder Ablehnung des Projekts entscheiden, sondern auch über dessen Umfang.

### Zum Argument der sinkenden Schülerzahlen

Die Petition verweist auf den Monitoring-Bericht des Planungsbüros Eckhaus vom 31. Oktober 2025 und die darin ausgewiesene Entwicklung der Schülerzahlen.

Die Schulraumplanung basiert jedoch nicht allein auf der Anzahl Schülerinnen und Schüler. Berücksichtigt wurden zusätzlich der steigende Flächenbedarf für Tagesstrukturen, Gruppenunterricht, Spezialunterricht und moderne pädagogische Konzepte. Hinzu kommt, dass im Zusammenhang mit dem Projekt "Landgarten" drei bestehende Schulräume im Schulhaus Stallikon Dorf wegfallen werden. Der ausgewiesene zusätzliche Raumbedarf umfasst deshalb nicht lediglich vier Schulzimmer, sondern unter anderem auch Kindergärten, Gruppenräume, Räume für Spezialunterricht, Musikunterricht, Psychomotorik, Schulleitung sowie die erforderlichen Nebenräume und technischen Infrastrukturen.

### Zum Argument, es brauche lediglich vier neue Schulzimmer

Die Petition leitet aus dem Wegfall bestehender Schulräume einen Bedarf von vier neuen Schulzimmern ab.

Diese Betrachtungsweise greift zu kurz. Die vorliegende Vorlage dient nicht nur dem Ersatz wegfallender Räume. Sie soll die langfristige Sicherstellung einer zeitgemässen Schulinfrastruktur gewährleisten und den zusätzlichen Raumbedarf der Schule abdecken. Das Raumprogramm umfasst deshalb deutlich mehr als vier Schulzimmer und berücksichtigt die heutigen betrieblichen Anforderungen an einen modernen Schulbetrieb.

### Zum Argument der Modulbauweise

Gemeinderat und Schulpflege anerkennen, dass Modulbauten in bestimmten Situationen eine zweckmässige und wirtschaftliche Lösung darstellen können. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich jedoch nicht um einen einfachen Schulraumbau, sondern um ein komplexes Bauvorhaben mit unterschiedlichen Nutzungsanforderungen. Ein wesentlicher

Teil des Projekts betrifft den Ersatz bestehender Infrastruktur. Neben den Schulräumen umfasst das Projekt unter anderem eine Mehrzweckhalle, einen Singsaal sowie weitere spezialisierte Räume mit hohen funktionalen, baulichen und betrieblichen Anforderungen.

Aufgrund dieser Vielschichtigkeit sowie der langfristigen Bedeutung der Anlage für Schule und Gemeinde wurde die Modulbauweise nicht als zweckmässige Alternative beurteilt. Insbesondere hinsichtlich Funktionalität, Flexibilität, Nachhaltigkeit und Werterhalt bietet die gewählte Bauweise deutliche Vorteile und wird den Anforderungen an die unterschiedlichen Nutzungen sowie an eine langfristige und wertbeständige Infrastruktur besser gerecht

Die in der Petition genannten Kosten von rund 15 Mio. Franken beruhen auf Grob-schätzungen. Ein belastbarer Vergleich mit dem vorliegenden Projekt ist deshalb nicht möglich. Zudem vergleicht die Petition unterschiedliche Projektumfänge. Das vorliegende Projekt umfasst nicht nur Schulräume, sondern zusätzlich:

- eine Mehrzweckhalle nach BASPO-Standard;
- Sport- und Spielanlagen;
- Anpassungen am bestehenden Schulhaus und Werkhof;
- Erschliessungs- und Umgebungsarbeiten.

Eine seriöse Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer alternativen Modulbaulösung wäre nur nach einer vollständigen Neuplanung und erneuten Ausschreibung möglich.

#### Bauweise und Flexibilität des Projekts

Das vorliegende Projekt wird als moderner Holzbau mit hohem Vorfertigungsgrad realisiert. Diese Bauweise ermöglicht eine effiziente Erstellung, kurze Bauzeiten und eine geringe Belastung des Schulbetriebs während der Bauphase. Zudem ist die Tragstruktur so ausgelegt, dass eine spätere Aufstockung um ein weiteres Schulgeschoss möglich bleibt. Damit werden zentrale Vorteile, welche die Petition einer Modulbauweise zuschreibt, bereits berücksichtigt.

#### Zum Argument der Kostenentwicklung

Die Petition kritisiert den Anstieg der Kosten gegenüber früheren Schätzungen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Jahr 2024 ausgewiesenen Kosten auf Grob-schätzungen beruhten. Bereits damals wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Kosten im Verlauf der Projektierung konkretisieren würden.

Die nun vorliegenden Zahlen basieren auf einem ausgearbeiteten Bauprojekt, detaillierten Kostenvoranschlägen und erfolgten Ausschreibungen. Sie stellen die belastbare Grundlage für den Entscheid der Stimmberechtigten dar. Der Kostenanstieg ist daher nicht Ausdruck einer unkontrollierten Entwicklung, sondern die Folge der üblichen Präzisierung innerhalb eines mehrjährigen Planungsprozesses.

#### Zu den Auswirkungen auf den Steuerfuss

Die Petition führt aus, das Projekt führe zu einer Steuererhöhung von rund 10 % auf 15 %.

Diese Aussage entspricht nicht den aktuellen Planungsgrundlagen. Die Finanzplanung wurde seit der Abstimmung über den Projektierungskredit aktualisiert und basiert heute auf deutlich präziseren Zahlen. Die in früheren Projektphasen diskutierten möglichen Auswirkungen auf den Steuerfuss stützten sich auf wesentlich grössere Unsicherheiten. Die Behauptung einer zwingenden Steuerfusserhöhung um 10 % bis 15 % kann aufgrund der aktuellen Berechnungen nicht bestätigt werden. Unter der Annahme gleichbleibender Rahmenbedingungen kann der Neubau Schulraum Pünten ohne Erhöhung des Steuerfusses finanziert werden. Der Steuerfuss kann somit stabil gehalten werden, sofern keine zusätzlichen, derzeit nicht absehbaren Belastungen, Investitionen oder grössere Einbussen bei den Steuereinnahmen eintreten.

### Folgen einer Verschiebung der Abstimmung

Ein Abbruch der laufenden Planung und die Neuaufnahme des Projekts in Modulbauweise würden einen grundlegenden Systemwechsel bedeuten. Dies hätte zur Folge, dass:

- die bisher aufgewendeten Projektierungskosten von Fr. 2'420'000.00 vollständig abgeschrieben werden müssten;
- ein neues Projekt von Grund auf entwickelt werden müsste;
- neue Planungs- und Projektierungskredite erforderlich wären;
- die Stimmberechtigten erneut über entsprechende Kredite entscheiden müssten;
- sich die Realisierung des dringend benötigten Schulraums und der Sportinfrastruktur um mehrere Jahre verzögern würde.

Ein solcher Richtungswechsel kurz vor der Abstimmung vom 27. September 2026 wäre weder wirtschaftlich noch politisch sachgerecht und würde dem demokratischen Auftrag der Stimmberechtigten vom 9. Juni 2024 widersprechen.

### Rolle der Stimmberechtigten

Die Entscheidung über die Realisierung des Projekts liegt letztlich bei den Stimmberechtigten. Mit der Urnenabstimmung vom 27. September 2026 erhalten sie die Möglichkeit, den Objektkredit anzunehmen oder abzulehnen und zwischen zwei Objektkredite (Hauptantrag und Variantenantrag) zu wählen. Der demokratische Entscheidungsprozess ist damit gewährleistet.

### Zeitpunkt der Petition

Bei der Beurteilung der Petition ist auch deren Zeitpunkt zu berücksichtigen. Die Eingabe erfolgte, nachdem die Stimmberechtigten am 9. Juni 2024 dem Projektierungs- und Ausführungskredit zugestimmt und damit den Auftrag zur Weiterbearbeitung des Wettbewerbsprojekts erteilt hatten. In der Folge wurden die Projektierungsarbeiten, die Ausschreibungen sowie die detaillierte Kostenermittlung durchgeführt. Das Projekt liegt heute in einer ausgereiften Form vor und ist bereit für die politische Schlussentscheidung durch die Stimmberechtigten.

Die Petition richtet sich somit nicht gegen einen frühen Planungsschritt, sondern gegen ein Projekt, dessen Umsetzung des von den Stimmberechtigten erteilten Auftrags inzwischen weitgehend beziehungsweise vollständig erfolgt ist. Die geforderte Neuprüfung einer grundlegend anderen Lösung würde deshalb nicht lediglich einzelne Projektbestandteile betreffen, sondern einen wesentlichen Teil des bereits abgeschlossenen Planungsprozesses in Frage stellen.

Aus demokratiepolitischer Sicht ist zu berücksichtigen, dass die Stimmberechtigten mit der Bewilligung des Projektierungskredits den Auftrag erteilt haben, die Planung auf der Grundlage des Wettbewerbsprojekts bis zur Abstimmungsreife weiterzuführen. Dieser Auftrag wurde von Schulpflege und Gemeinderat umgesetzt. Nun liegt es wiederum an den Stimmberechtigten, an der Urnenabstimmung vom 27. September 2026 über den Objektkredit zu entscheiden.

Eine Verschiebung der Abstimmung und die Einleitung einer vollständigen Neuplanung würden den bereits mehrfach demokratisch legitimierten Prozess unterbrechen, erhebliche Zusatzkosten verursachen und die Realisierung der dringend benötigten Infrastruktur um mehrere Jahre verzögern.

### **Schlussfolgerung**

Die Petition greift legitime Anliegen hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Kostenbewusstsein auf. Diese Anliegen wurden jedoch bereits im Rahmen der Projektentwicklung, der Ausschreibungen sowie bei der Ausarbeitung der Abstimmungsvorlage berücksichtigt.

Die Annahme, der ausgewiesene Bedarf könne mit einer wesentlich kleineren und günstigeren Lösung gedeckt werden, wird durch die vorliegenden Planungsgrundlagen nicht bestätigt. Ebenso liegen keine belastbaren Nachweise vor, wonach die in der Petition genannte Modulbaulösung die gleichen funktionalen Anforderungen zu deutlich tieferen Kosten erfüllen könnte. Ein Abbruch der laufenden Planung und eine vollständige Neuplanung würden erhebliche Mehrkosten, neue politische Verfahren und eine mehrjährige Verzögerung der dringend benötigten Schul- und Sportinfrastruktur nach sich ziehen.

Gemeinderat und Schulpflege halten deshalb am demokratisch legitimierten Vorgehen fest und lehnen die Umsetzung der Petition ab.

### **Der Gemeinderat**

- im Einvernehmen mit der Schulpflege -  
**beschliesst:**

1. Die am 17. Juni 2026 per Mail eingegangene Petition von Ruedi Fischer, René Giger, Mark Itin und Christoph Seiler mit 134 Unterschriften (via digitale Plattform [www.civic.ch](http://www.civic.ch), Stand vom 22. Juni 2026) wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.
2. An der Durchführung der Urnenabstimmung vom 27. September 2026 über den Objektkredit für das Projekt "Schulraum, Mehrzweckhalle und Generationenplatz Pünten" als Variantenabstimmung gemäss den Beschlüssen der Schulpflege vom 16. April 2026 und des Gemeinderates vom 4. Mai 2026 wird festgehalten.
3. Die Petition wird als erledigt abgeschrieben.
4. Dieser Beschluss ist ab 3. Juli 2026 öffentlich und wird auf [www.stallikon.ch](http://www.stallikon.ch) veröffentlicht.
5. Mitteilung an:

<b>Raumplanung, Bau und Verkehr</b>	<b>6</b>
<b>Liegenschaften</b>	<b>6.1</b>
<b>Liegenschaften im Verwaltungsvermögen</b>	<b>6.1.5</b>
<b>Thematische Projekte</b>	<b>6.1.5.1</b>
<b>Schulraumplanung Pünten</b>	<b>6.1.5.1.1</b>

G-Nr. 2024-62

108/2026

3 **Schulraum, Mehrzweckhalle und Generationenplatz "Pünten"**  
**Objektkredit (Variantenabstimmung)**  
**Anordnung Urnenabstimmung vom 27. September 2026**

Protokollvorgang: GRB Nr. 67 vom 4. Mai 2026 und GRB Nr. 107 vom 29. Juni 2026

In Zusammenhang mit dem Projekt "Schulraum, Mehrzweckhalle und Generationenplatz Pünten" unterbreitete die Schulpflege mit Beschluss Nr. 173 vom 16. April 2026 dem Gemeinderat gemäss Art. 9 Ziffer 2 und Art. 30 Gemeindeordnung vom 21. Juni 2021 (GO) den Antrag und die Abstimmungsempfehlung an die Urnenabstimmung vom 27. September 2026 für die Bewilligung eines Objektkredits für die Realisierung des Projektes "Schulraum, Mehrzweckhalle und Generationenplatz Pünten".

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 67 vom 4. Mai 2026 vom Beschluss der Schulpflege und von der Abstimmungsempfehlung der Schulpflege im positiven Sinne Kenntnis genommen und den Antrag mit seiner unterstützenden Abstimmungsempfehlung an die Urnenabstimmung vom 27. September 2026 gemäss Art. 9 Ziffer 2 und Art. 30 Gemeindeordnung vom 21. Juni 2021 (GO) weitergeleitet. Der Gemeindeschreiber wurde beauftragt, die Urnenabstimmung vom 27. September 2026 und den Beleuchtenden Bericht (Weisung) vorzubereiten und mit dem Abschied der Rechnungsprüfungskommission zu ergänzen. Die definitive Fassung des Beleuchtenden Berichts und der Stimmzettel liegen vor und können der Druckerei übermittelt sowie mit der Anordnung auf [www.stallikon.ch](http://www.stallikon.ch) veröffentlicht werden.

Am 17. Mai 2026 wurde dem Gemeinderat bzw. der Schulpflege die Petition mit dem Titel "Abstimmung zum Baukredit Schulraum, Mehrzweckhalle, Stallikon verschieben" eingereicht. Mit Beschluss Nr. 107 der heutigen Sitzung hat der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Schulpflege die Petition ausführlich beantwortet und als erledigt abgeschrieben. An der Durchführung der Urnenabstimmung am 27. September 2026 wird festgehalten.

Demzufolge hat der Gemeinderat die kommunale Urnenabstimmung im Sinne von Art. 57 Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) i. V. m. Art. 9 Ziffer 2 und Art. 30 Gemeindeordnung (GO) vom 13. Juni 2021 anzuordnen und am 3. Juni 2026 amtlich mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen.

**Objektkredit für die Realisierung des Projektes "Schulraum, Mehrzweckhalle und Generationenplatz Pünten"**

Die Abstimmungsfragen im Rahmen einer Variantenabstimmung lauten:

**A. Hauptantrag**

"Wollen Sie dem Objektkredit von **Fr. 21'880'000.00** für die Realisierung des Projektes "Schulraum, Mehrzweckhalle und Generationenplatz Pünten" **mit** Ausstattung des Generationenplatzes mit Pumptrack, Boulespielfeld, öffentliche WC-Anlage, Geräte-raum Generationenplatz, erweiterte Wegführung und weiteren Erholungseinrichtungen zustimmen?"

### B. Variantenantrag

"Wollen Sie dem Objektkredit von **Fr. 21'140'000.00** für die Realisierung des Projektes "Schulraum, Mehrzweckhalle und Generationenplatz Pünten" **ohne** Ausstattung des Generationenplatzes mit Pumptrack, Boulespielanlage, öffentliche WC-Anlage, Geräte-raum Generationenplatz, erweiterte Wegführung und weiteren Erholungseinrichtungen zustimmen?"

### C. Stichfrage

"Welcher der beiden Anträge soll in Kraft treten, falls sowohl der A. Hauptantrag als auch der B. Variantenantrag angenommen werden?"

Die kommunalen Abstimmungsunterlagen werden allen Stimmberechtigten mit den eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsunterlagen zugestellt. Die Weisung an die Stimmberechtigten (Beleuchtender Bericht) kann ab 3. Juli 2026 unter [www.stallikon.ch/urnenabstimmung](http://www.stallikon.ch/urnenabstimmung) eingesehen werden. Die Unterlagen werden zudem in der kostenlosen App VoteInfo publiziert, sobald die Abstimmung vom 27. September 2026 durch die zuständigen kantonalen Stellen freigeschaltet worden ist. Die Details bezüglich der Ausübung des Stimmrechts, der Stellvertretung und der brieflichen Stimmabgabe sowie die Öffnungszeiten und Standorte der Urnen sind auf dem Stimmrechtsausweis ersichtlich.

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen sowie Art. 57 Absatz 3 Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) i. V. m. Art. 9 Ziffer 2 und Art. 30 Gemeindeordnung (GO) wird die kommunale Urnenabstimmung vom 27. September 2026 "Objektkredit für die Realisierung des Projektes "Schulraum, Mehrzweckhalle und Generationenplatz Pünten" als Variantenabstimmung angeordnet.
2. Die Weisung (Beleuchtender Bericht) und die Stimmzettel (Variantenabstimmung) werden genehmigt.
3. Dieser Beschluss (Anordnung) ist öffentlich und wird am Freitag, 3. Juli 2026 im Anzeiger aus dem Bezirk Affoltern, [www.amtliche-nachrichten.ch](http://www.amtliche-nachrichten.ch) sowie [www.stallikon.ch](http://www.stallikon.ch) publiziert. Die Abstimmungsunterlagen (mit dem Beleuchtenden Bericht) werden am 3. Juli 2026 auf [www.stallikon.ch](http://www.stallikon.ch) geschaltet. Die Unterlagen werden zudem in der kostenlosen App VoteInfo publiziert, sobald die Abstimmung vom 27. September 2026 durch die zuständigen kantonalen Stellen freigeschaltet worden ist.
4. Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, LS 175.2). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.
5. Mitteilung an:

<b>Führung</b>	<b>0</b>
<b>Gemeinderecht</b>	<b>0.0</b>
<b>Übergeordnete Erlasse</b>	<b>0.0.0</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>0.0.0.0</b>

G-Nr. 2023-363  
110/2026

**5 Änderung Lehrpersonalgesetz (LPG)**  
**Anpassung neu definierter Berufsauftrag, Vorlage 5966**  
**Volksabstimmung vom 27. September 2027**  
**Gemeindebeitrag an die Kosten der GPV-Abstimmungskampagne**

Protokollvorgang: GRB Nr. 45 vom 23. März 2026

Mit Beschluss vom 23. März 2026 ergriff der Gemeinderat gegen die vom Kantonsrat am 2. März 2026 beschlossene Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG) das Gemeindeferendum. Der Gemeinderat begründete diesen Schritt insbesondere mit den erheblichen finanziellen Auswirkungen der Vorlage auf die Gemeinden. Gemäss den damaligen Erwägungen würden die durch den Kantonsrat beschlossenen Änderungen zu wiederkehrenden Mehrkosten von insgesamt rund 83 Mio. Franken pro Jahr führen, wovon aufgrund des geltenden Kostenteilers rund 67 Mio. Franken von den Zürcher Gemeinden zu tragen wären. Der Gemeinderat hielt fest, dass die Gemeinden im Volksschulbereich einen überwiegenden Teil der Kosten finanzieren müssen, jedoch nur beschränkte Einflussmöglichkeiten auf die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorgaben besitzen. Zudem wurde auf die bereits heute hohe finanzielle Belastung der Gemeinden durch die Volksschule hingewiesen.

Das Gemeindeferendum ist in der Folge zustande gekommen. Gemäss Verfügung der Direktion der Justiz und des Innern haben insgesamt 102 Zürcher Städte und Gemeinden das Referendum unterstützt. Die Vorlage gelangt deshalb am 27. September 2026 zur Volksabstimmung.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2026 ersucht der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) die Gemeinden um einen finanziellen Beitrag an die Kosten der kantonalen Abstimmungskampagne. Der GPV führt aus, dass er die Referendumsgemeinden mit einer einheitlichen Kampagne unterstützt. Die Gesamtkosten der Kampagne werden auf rund Fr. 150'000.00 geschätzt und sollen durch Beiträge der Gemeinden finanziert werden. Für Gemeinden mit bis zu 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern empfiehlt der GPV einen pauschalen Beitrag von Fr. 1'000.00.

Gemäss Art. 34 Abs. 2 Bundesverfassung (BV, SR 101) sind die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe zu gewährleisten. Daraus folgt grundsätzlich die Pflicht staatlicher Behörden, sich im Vorfeld von Abstimmungen korrekt, sachlich und zurückhaltend zu verhalten. Gleichzeitig anerkennt die bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass sich Gemeinwesen unter bestimmten Voraussetzungen an Abstimmungskämpfen auf einer übergeordneten Staatsebene beteiligen dürfen. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass sie von einer Vorlage unmittelbar und im Vergleich zu anderen Gemeinwesen besonders stark betroffen sind.

Die Direktion der Justiz und des Innern hält in ihrem Merkblatt zur Intervention von Gemeinden bei kantonalen Volksabstimmungen ausdrücklich fest, dass Gemeinden, welche das Gemeindeferendum ergriffen haben, eine besondere Stellung einnehmen und sich grundsätzlich am Abstimmungskampf beteiligen dürfen. Zulässig sind insbesondere Interventionen, welche die kommunalen Interessen in objektiver und sachlicher Weise vertreten und bei denen die eingesetzten finanziellen Mittel verhältnismässig bleiben.

Ebenfalls wird ausdrücklich festgehalten, dass finanzielle Beiträge an Abstimmungskampagnen zulässig sein können, sofern die Anforderungen von Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit eingehalten werden.

Diese Grundsätze wurden im Entscheid der Direktion der Justiz und des Innern (Geschäftsnummer JI-13-140 vom 3. April 2013) bestätigt. Dort wurde die finanzielle Beteiligung einer Gemeinde mit Fr. 3'000.00 an einem kantonalen Abstimmungskomitee als zulässig beurteilt. Die Direktion hielt fest, dass eine Gemeinde dann in einen kantonalen Abstimmungskampf eingreifen darf, wenn sie aufgrund erheblicher finanzieller Auswirkungen besonders betroffen ist. Weiter wurde festgehalten, dass finanzielle Beiträge zulässig sind, sofern sie transparent erfolgen, verhältnismässig bleiben und die freie Willensbildung der Stimmberechtigten nicht beeinträchtigen. Die Direktion kam zum Schluss, dass selbst ein Beitrag von Fr. 3'000.00 angesichts der finanziellen Auswirkungen für die betroffene Gemeinde verhältnismässig sei.

Vorliegend sind diese Voraussetzungen erfüllt. Die Gemeinde Stallikon hat das Gemeindereferendum gegen die Änderung des Lehrpersonalgesetzes selbst ergriffen. Bereits im Beschluss vom 23. März 2026 wurde dargelegt, dass die Vorlage aufgrund des geltenden Kostenteilers erhebliche zusätzliche finanzielle Belastungen für die Gemeinden zur Folge hätte. Die Gemeinden hätten rund 80 % der Mehrkosten zu tragen, obwohl die massgebenden rechtlichen Vorgaben durch den Kanton festgelegt werden. Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage betreffen die Gemeinden deshalb in besonderem und überdurchschnittlichem Mass.

Der beantragte Beitrag von Fr. 1'000.00 bewegt sich zudem in einem sehr bescheidenen Rahmen. Im Verhältnis zu den möglichen finanziellen Folgen der Gesetzesänderung für die Gemeinde erscheint der Betrag klar verhältnismässig. Die Mittel dienen ausschliesslich der Finanzierung einer kantonsweiten Informations- und Abstimmungskampagne der Referendumsgemeinden. Unter Berücksichtigung der besonderen Betroffenheit der Gemeinden sowie des verhältnismässigen Umfangs des Beitrags ist nicht ersichtlich, dass dadurch die freie Willensbildung der Stimmberechtigten in unzulässiger Weise beeinträchtigt würde.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass behördliche Interventionen in Abstimmungskämpfen nur unter engen rechtlichen Voraussetzungen zulässig sind und stets mit der gebotenen Zurückhaltung zu erfolgen haben. Er misst den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Objektivität, Sachlichkeit, Transparenz und Verhältnismässigkeit deshalb grosse Bedeutung bei. Um einer unzulässigen behördlichen Intervention entgegenzuwirken, beschränkt sich die Gemeinde auf einen verhältnismässigen finanziellen Beitrag an eine offen ausgewiesene und transparente Kampagne der Referendumsgemeinden. Die Unterstützung erfolgt aufgrund der besonderen und direkten Betroffenheit der Gemeinden durch die finanziellen Auswirkungen der zur Abstimmung gelangenden Gesetzesänderung. Gegenstand der Kampagne sind vor allem die Finanzierbarkeit der Vorlage, die Verteilung der Finanzierungslasten zwischen Kanton und Gemeinden sowie die Auswirkungen auf die Gemeindehaushalte.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Abstimmungskampagne durch den Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) und damit durch eine Organisation getragen wird, welche die Zürcher Städte und Gemeinden vertritt. Das Abstimmungskomitee ist somit nicht als privates, von Drittinteressen gesteuertes Komitee zu qualifizieren. Dadurch sind die erforderliche Transparenz über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie die Wahrung der behördlichen Anforderungen an Sachlichkeit und Zurückhaltung gewährleistet. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als sachlich gerechtfertigt, die Bevölkerung über die erheblichen finanziellen und institutionellen Folgen der Vorlage für die Gemeinden zu informieren und damit die kommunalen Interessen im Rahmen der von Gesetzgebung und Rechtsprechung anerkannten Schranken zu vertreten.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Für die Beteiligung an den Kosten der kantonalen Abstimmungskampagne zur Volksabstimmung vom 27. September 2026 über die Änderung des Lehrpersonalgesetzes (LPG), Anpassung neu definierter Berufsauftrag (Vorlage 5966), wird ein Gemeindebeitrag von Fr. 1'000.00 zulasten der Erfolgsrechnung 2026 (Kto. 120.3130.00, nicht budgetiert) bewilligt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

<b>Führung</b>	<b>0</b>
<b>Gemeinderecht</b>	<b>0.0</b>
<b>Übergeordnete Erlasse</b>	<b>0.0.0</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>0.0.0.0</b>

G-Nr. 2023-363  
111/2026

## 6 Revision Archivgesetz - Vernehmlassung

Mit Mail vom 2. April 2026 unterbreitet die Direktion der Justiz und des Innern Kanton Zürich den Entwurf und Bericht zur Totalrevision des Archivgesetzes (ArchG, LS 176.0) zur Vernehmlassung.

Zum Gegenstand der Gesetzesvorlage gehören die Stärkung der verfassungsmässigen Grundsätze des Öffentlichkeitsprinzips und des Datenschutzes sowie die Sicherstellung einer breiten und niederschweligen Zugänglichkeit zum Archivgut für die Öffentlichkeit, die Forschung und interessierte Privatpersonen. Der Zweck eines öffentlichen Archivs besteht darin, jene originalen Informationen in ihrem Entstehungskontext authentisch zu überliefern, welche die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns ermöglichen. Damit die öffentlichen Archive diese rechtsstaatliche Funktion erfüllen können, müssen sämtliche Informationen, die durch Staatshandeln entstehen und für die Verwaltungstätigkeit nicht mehr benötigt werden, nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem zuständigen Archiv zur Bewertung angeboten werden. Die zuständigen Archive haben sodann die Aufgabe, die überlieferungswürdigen Informationen zu erschliessen, dauerhaft aufzubewahren und so bald wie möglich öffentlich zugänglich zu machen. Hierfür braucht es zum einen eine klare Regelung des Verhältnisses zwischen Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz aus der Sicht des Archivrechts und an den Schnittstellen zu den Spezialgesetzen. Zum anderen braucht es Regelungen zu den Archivierungsprozessen, zur Infrastruktur und zum Vermittlungsauftrag öffentlicher Archive.

Im Normkonzept (RRB Nr. 762/2025) hat der Regierungsrat für die Revision des Archivgesetzes vier Regelungsschwerpunkte festgelegt:

1. Archivierungszweck, Geltungsbereich und Archivierungsprozesse
2. Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip
3. Gemeindearchive
4. Gedenkstätteninstitutionen

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf konkretisiert diese Schwerpunkte. Er ist das Ergebnis zahlreicher Konsultationen und Gespräche mit Fachpersonen und Anspruchsgruppen sowie insbesondere mit Fachpersonen aus den Gemeinden. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 336/2026 die Direktion der Justiz und des Innern ermächtigt, zum Vorschlag zur Totalrevision des Archivgesetzes eine Vernehmlassung durchzuführen.

### Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich die Totalrevision des Archivgesetzes. Insbesondere die klare Umschreibung des Auftrags der Archive, die Präzisierung des Regelungsgegenstands sowie die Abstimmung des Archivgesetzes auf das neue Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) erscheinen sinnvoll und sachgerecht. Ebenfalls zu begrüssen ist die gesetzliche Verankerung des Dienstleistungsangebots des Staatsarchivs.

Die Gesetzesrevision darf jedoch nicht dazu führen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden unnötig eingeschränkt oder ihre administrative Belastung weiter erhöht wird. Bereits heute stehen die Gemeinden aufgrund der zunehmenden Anforderungen in den Bereichen Digitalisierung, Datenschutz und Gewährleistung des öffentlichen Zugangs zu Informationen vor erheblichen Herausforderungen. Diese Belastung sollte nicht durch zusätzliche, nicht zwingend erforderliche Vorgaben erweitert werden. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen im Bereich Zugang und Vermittlung von Archivgut. Zudem trägt

der vorliegende Entwurf den sehr unterschiedlichen Grössen, Strukturen und Ressourcen der Gemeinden zu wenig Rechnung.

So wird im Bereich Zugang und Vermittlung nicht zwischen den Archiven von Gemeinden und jenen von Städten unterschieden. Dies erscheint nicht sachgerecht. Es ist unverhältnismässig, wenn eine Gemeinde z. B. mit 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet wird, eine umfassende physische und digitale Infrastruktur für den öffentlichen Zugang zu Archivgut aufzubauen und dauerhaft zu betreiben. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass entsprechende Angebote in den Gemeinden selten nachgefragt werden. Einzelne Zugangsbegehren können dort in der Regel unkompliziert und ohne aufwendige Infrastruktur bearbeitet werden.

Besonders kritisch wäre es, wenn die gesetzlichen Anforderungen dazu führen würden, dass vor allem kleinere Gemeinden die Dienstleistungen des Staatsarchivs faktisch in Anspruch nehmen müssen, weil sie die Vorgaben mit eigenen Ressourcen nicht erfüllen können. Das Angebot des Staatsarchivs soll den Gemeinden weiterhin freiwillig offenstehen. Es dürfen keine indirekten Verpflichtungen durch überhöhte Anforderungen geschaffen werden. Sollte dennoch ein erhöhter Unterstützungsbedarf entstehen, wäre die Finanzierung entsprechend auszugestalten, damit die Gemeinden die Dienstleistungen des Staatsarchivs zu vergünstigten Konditionen nutzen können.

Der Gemeinderat schliesst sich inhaltlich an die Stellungnahme des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich vom 17. Juni 2026 an.

Die Möglichkeit der Stellungnahme wird Regierungsrätin Jacqueline Fehr verdankt.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Im Sinne der Erwägungen schliesst sich der Gemeinderat der Stellungnahme des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPVZH) vom 17. Juni 2026 an.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

<b>Umwelt</b>	<b>7</b>
<b>Gewässernutzung</b>	<b>7.0</b>
<b>Gewässer</b>	<b>7.0.1</b>
<b>Übrige Gewässer</b>	<b>7.0.1.2</b>

7	<b>Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet (kommunale Gewässer)</b>	G-Nr. 2023-272
	<b>Kreditabrechnung</b>	112/2026

Protokollvorgänge: GRB Nr. 113 vom 8. Juli 2019 und Nr. 111 vom 3. Juli 2023.

Mit Beschluss Nr. 113 vom 8. Juli 2019 genehmigte der Gemeinderat für die Gewässerraumfestlegung an kommunalen Gewässern innerhalb des Siedlungsgebietes einen Kredit von Fr. 45'000.00, inkl. MwSt.

Gemäss vorliegender Abrechnung betragen die Gesamtkosten Fr. 54'790.50, inkl. MwSt. Der bewilligte Kredit wird um Fr. 9'790.50 überschritten. Die Anpassung der Methodik durch das AWEL führten zu Mehrkosten, die nur zur Hälfte an den Kanton weiterverrechnet werden konnten. Zudem lösten vertiefte Abklärungen an einzelnen Bachabschnitten zur möglichen Reduzierung des Gewässerraumes Mehrleistungen beim beauftragten Planungsbüro aus.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Kreditabrechnung über die Gewässerraumfestlegung mit Kosten zulasten der Investitionsrechnung (INV00149, 7900.5290.00) von Fr. 54'790.50 wird nach vorgenommener Prüfung genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

<b>Querschnitt und Support</b>	<b>9</b>
<b>Finanzen</b>	<b>9.0</b>
<b>Buchhaltung und Rechnungswesen</b>	<b>9.0.5</b>
<b>Hauptbuchhaltung</b>	<b>9.0.5.1</b>

## 8 Neubewertung Grundeigentum im Finanzvermögen per 01.01.2026

G-Nr. 2024-73  
113/2026

Gemäss § 131 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) und § 24 Abs. 1 Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) werden Grundstücke, Grundeigentumsanteile und Gebäude des Finanzvermögens in einer Legislaturperiode mindestens einmal neu bewertet. Die Neubewertung ist notwendig, weil die Bewertungsbestimmungen keine laufende Anpassung der Bilanzwerte sämtlicher Liegenschaften des Finanzvermögens an die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse vorsehen. Diese systematische Neubewertung hat stetig, in regelmässigen Zeitabständen, zu erfolgen.

Die Wertänderungen werden gemäss § 23 Abs. 3 VGG in der Erfolgsrechnung verbucht. Die Liegenschaften des Finanzvermögens (FV) werden gemäss Anhang 2 Ziffer 1 VGG zu Verkehrswerten wie folgt bewertet:

- Grundstücke FV: Die Bewertung von nicht überbauten Grundstücken erfolgt zum Landwert.
- Grundstücke FV mit Baurechten: Die Bewertung von Grundstücken FV mit Baurechten erfolgt zum Ertragswert. Der Ertragswert errechnet sich anhand des effektiven Baurechtszinseszinses, kapitalisiert zu einem marktkonformen Zinsfuß.
- Gebäude FV: Die Liegenschaften werden zum Verkehrswert, nach der Formel "einfacher Realwert plus dreifacher Ertragswert, geteilt durch vier", bewertet.
- Grundeigentumsanteile FV: Die Bewertung von grundbuchamtlich ausgeschiedenen Miteigentumsanteilen erfolgt analog denjenigen für Gebäude FV. Die Bewertung von grundbuchamtlich nicht ausgeschiedenen Grundeigentumsanteilen erfolgt zum Ertragswert. Der Ertragswert errechnet sich anhand des effektiven Mietertrags, kapitalisiert mit einem marktkonformen Kapitalisierungsprozentsatz.

Wertbeeinflussende Faktoren, wie Erschliessungsgrad, Rechte und Lasten (z. B. Nutzungsbeschränkungen, Altlasten, latente Steuerlasten) sind angemessen zu berücksichtigen und auszuweisen.

Bei der Neubewertung sind die folgenden Spezialfälle zu berücksichtigen:

- Abbruchliegenschaften: Als Abbruchliegenschaften gelten Liegenschaften, die zum Abbruch bestimmt sind und keinen oder einen unbedeutenden Ertrag abwerfen. Sie werden zum Landwert abzüglich bekannter oder geschätzter Abbruchkosten bewertet.
- Landwirtschaftliche Heimwesen: Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen für Grundstücke oder Gebäude. Alternativ kann das Ergebnis von auf die Bewertung von landwirtschaftlichen Heimwesen spezialisierten Fachverbänden übernommen werden, sofern die Bewertung nicht mehr als vier Jahre zurückliegt. Allfälliges Bauland ist als solches zu bewerten.
- Ausserkantonale Liegenschaften: Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen für Grundstücke oder Gebäude. Falls eine Höherwertung resultiert und diese im betreffenden Kanton zu einer höheren Besteuerung führen würde, kann auf die Aufwertung verzichtet werden.
- Liegenschaften mit gemischter Verwendung: Bei Liegenschaften, die anteilmässig dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen zugeordnet werden, erfolgt die Bewertung des Anteils im Finanzvermögen zum Ertragswert gemäss den Bestimmungen von grundbuchamtlich nicht ausgeschiedenen Grundeigentumsanteilen.

Die letzte Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen fand per 1. Januar 2022 statt. Die systematische Neubewertung erfolgt damit auf den 1. Januar 2026.

Die Grundstücke Kat. Nrn. 558, 784, 2278 und 2279 befinden sich im Perimeter für das neue Dorfzentrum und sind Bestandteil des LOI mit der Genossenschaft Hofgarten (geho). Für diese Grundstücke besteht ein "Kaufangebot" sowie damit verbundene Verpflichtungen der politischen Gemeinde. Alle Grundstücke zusammen haben einen Wert von gerundet 2.5 Millionen Franken.

Geschätzter Verkaufserlös	Fr.	3'810'234.00
Kostenbeteiligung Bodenbelastung	Fr.	- 351'000.00
Kostenbeteiligung Pfählungsabreiten	Fr.	- 216'000.00
Kostenbeteiligung Trafostation	Fr.	- 108'000.00
Erstellung neuer Dorfplatz	Fr.	- 350'000.00
Rundung, Reserve nicht anrechenbare Geschossfläche und Kostenschätzung	Fr.	<u>- 285'234.00</u>
Buchwert per 01.01.2026	Fr.	<u>2'500'000.00</u>

#### Bewertungsergebnisse:

Aufgrund der Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens anhand der Bewertungsblätter der einzelnen Anlagen ergeben sich folgende Wertänderungen:

Sachkonto	Sachanlagen FV	positive Wertveränderungen	negative Wertveränderungen	Total Wertveränderungen
1080.00	Grundstücke FV	227'370.00	-9'472.00	217'898.00
1084.00	Gebäude FV	1'523'000.00	-	1'523'000.00
	<b>Total</b>	<b>1'750'370.00</b>	<b>-9'472.00</b>	<b>1'740'898.00</b>

Nach Abschluss der Neubewertung weist das Grundeigentum Finanzvermögen per 1. Januar 2026 folgende Bilanzwerte aus:

Sachkonto	Sachanlagen FV	Bilanzwert per 31.12.2025	Bilanzwert per 01.01.2026	Total Wertveränderungen
1080.00	Grundstücke FV	2'468'541.00	2'686'439.00	217'898.00
1084.00	Gebäude FV	3'687'500.00	5'210'500.00	1'523'000.00
	<b>Total</b>	<b>6'156'041.00</b>	<b>7'896'939.00</b>	<b>1'740'898.00</b>
	Wertveränderung			
	(-) negative Wertberichtigung			
	(+) positive Wertberichtigung			

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die per 1. Januar 2026 durchgeführte Neubewertung des Grundeigentums im Finanzvermögen wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

<b>Umwelt</b>	<b>7</b>
<b>Naturgefahren</b>	<b>7.6</b>
<b>Allgemeines</b>	<b>7.6.0</b>

10 **Gefahrenkarte - Aktualisierung Massnahmenplanung**  
**Kreditbewilligung Fr. 55'000.00**

G-Nr. 2026-59  
 115/2026

Protokollvorgänge: GRB Nr. 215 vom 13. November 2012 und GRB Nr. 140 vom 30. Juni 2025

Im Jahr 2010 wurde mit der Gefahrenkarte Naturgefahren Reppischtal die erste Gefahrenkarte für die Gemeinde Stallikon erlassen. Mit Beschluss Nr. 215 vom 13. November 2012 genehmigte der Gemeinderat die basierend auf der Gefahrenkarte ausgearbeitete Massnahmenplanung.

Aufgrund von verschiedenen nachträglich ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen, musste von einem veränderten Gefährdungsbild ausgegangen werden, weshalb die Baudirektion des Kantons Zürich im Jahr 2023 die Revision der Gefahrenkarte veranlasste. Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 140 vom 30. Juni 2025 zustimmend von der revidierten Gefahrenkarte Kenntnis genommen. Mit der Verfügung vom 9. Februar 2026 hat die Baudirektion die revidierte Gefahrenkarte Naturgefahren Reppischtal erlassen.

Gemäss Verfügung der Baudirektion hat die Gemeinde das AWEL innert zwei Jahren über die angepasste Massnahmenplanung in Kenntnis zu setzen. In diesem Umsetzungsschritt ist darzulegen, wie Schäden aus Gefährdungen herabgesetzt oder vermieden werden können. Die Massnahmenplanung muss eine Priorisierung, einen Zeitplan und Aussagen zur Finanzierung enthalten.

Für die Überprüfung der bestehenden Massnahmenplanung in den beiden Bereichen Hochwasserschutz und Massenbewegungen sowie Anpassung auf die heutigen gesetzlichen und fachlichen Anforderungen liegt die Offerte der Gruner AG, Oberwil, vom 2. April 2026 vor. Die Kosten werden auf Fr. 54'000.00, inkl. MwSt., geschätzt. Im Budget 2026 sind Fr. 60'000.00 enthalten.

Die Vergabe an die Gruner AG bietet sich an, weil die bestehende Massnahmenplanung 2012 durch dasselbe Büro (damals Böhringer AG) erstellt wurde und die damaligen Projektleiter nach wie vor im Unternehmen tätig sind. Die Arbeiten werden durch die Abteilung Tiefbau und Umwelt begleitet. Es wird von einer Bearbeitungsdauer bis zum Vorliegen des Entwurfs von rund 3 bis 4 Monaten ausgegangen.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Im Sinne der Erwägungen wird die Gruner AG, Oberwil, mit der Aktualisierung der Massnahmenplanung zur Naturgefahrenkarte in den beiden Bereichen Hochwasserschutz und Massenbewegungen beauftragt.
2. Für die Aktualisierung der Massnahmenplanung wird ein Kredit zulasten der Erfolgsrechnung (INV00267, Kto. 7410.5290.00, budgetiert) von **Fr. 55'000.00**, inkl. MwSt., bewilligt. Die Anschaffung ist der Anlagekategorie „übrige immaterielle Anlagen“ mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren zuzuordnen. Die Kapitalkosten (Abschreibungen) betragen demnach jährlich Fr. 11'000.00.

3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung an:

<b>Umwelt</b>	<b>7</b>
<b>Wasserversorgung</b>	<b>7.1</b>
<b>Infrastruktur</b>	<b>7.1.1</b>
<b>Anlagen</b>	<b>7.1.1.1</b>
<b>Quellwasserpumpwerk Chilegg</b>	<b>7.1.1.1.2</b>

11	<b>Quellwasserpumpwerk Chilegg - Sanierung - Kreditabrechnung</b>	G-Nr. 2024-242 116/2026
----	---	----------------------------

Protokollvorgänge: GRB Nr. 91 vom 6. Mai 2024 und Nr. 66 vom 10. März 2025.

Mit Beschluss Nr. 91 vom 6. Mai 2024 genehmigte der Gemeinderat für die Projektierung der Sanierung des Quellwasserpumpwerks Chilegg einen Kredit von Fr. 25'000.00 und mit Beschluss Nr. 66 vom 10. März 2025 einen Kredit von Fr. 232'000.00 für die Ausführung.

Gemäss vorliegender Abrechnung betragen die Gesamtkosten Fr. 240'253.05, exkl. MwSt. Der bewilligte Kredit wird um Fr. 13'746.95 unterschritten. Die Revision der Pumpe fällt viel teurer aus als angenommen. Auf der anderen Seite konnten diverse Arbeiten günstiger ausgeführt werden als angenommen.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Kreditabrechnung über die Sanierung des Quellwasserpumpwerks Chilegg mit Kosten zulasten der Investitionsrechnung (INV00203, 7101.5060.00) von Fr. 240'253.05 wird nach vorgenommener Prüfung genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

<b>Umwelt</b>	<b>7</b>
<b>Wasserversorgung</b>	<b>7.1</b>
<b>Infrastruktur</b>	<b>7.1.1</b>
<b>Netz</b>	<b>7.1.1.2</b>

12 **Gratstrasse - Hinterbuchenegg bis Felsenegg - Ersatz Wasserleitung  
Kreditabrechnung**

G-Nr. 2023-265  
117/2026

Protokollvorgang: GRB Nr. 104 vom 19. Juni 2023

Mit Aktennotiz vom 23. März 2023 (Projektierung) sowie mit Beschluss Nr. 104 vom 19. Juni 2023 wurden zwei Kredite über gesamthaft Fr. 220'000.00 für den Ersatz der Wasserleitung entlang der Gratstrasse zwischen Hinterbuchenegg und Felsenegg bewilligt.

Gemäss vorliegender Abrechnung betragen die Gesamtkosten Fr. 255'018.53, exkl. MwSt. Die bewilligten Kredite werden um Fr. 35'018.53 (15.9 %) überschritten. Die Mehrkosten sind auf mehrere Gründe zurückzuführen. Hauptursache war der fehlerhafte Eintrag der Lage der bestehenden Wasserleitung sowie auch weiterer Werkleitungen im Leitungskataster. Das Trasse der neuen Leitung musste angepasst und verlängert werden was zu Mehrkosten beim Baumeister wie auch bei den Pflugarbeiten führte. Es wird auf den vorliegenden Schlussbericht verwiesen.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Kreditabrechnung über den Ersatz der Wasserleitung entlang der Gratstrasse zwischen Hinterbuchenegg und Felsenegg mit Kosten zulasten der Investitionsrechnung (INV00206, 7101.5030.00) von Fr. 255'018.53, exkl. MwSt., wird nach vorgenommener Prüfung genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Mitteilung an:

<b>Raumplanung, Bau und Verkehr</b>	<b>6</b>
<b>Tiefbau und Unterhalt</b>	<b>6.3</b>
<b>Bauprojekte</b>	<b>6.3.2</b>
<b>Strassen, Wege, Plätze</b>	<b>6.3.2.1</b>
<b>Parkierungsanlagen</b>	<b>6.3.2.1.3</b>

- 13 **Öffentliche E-Ladestationen - Festsetzung Preisrahmen (Tarifmodell)** G-Nr. 2026-174  
118/2026

Protokollvorgang: GRB Nr. 28 vom 29. Januar 2024

Im Jahr 2022 wurde beim öffentlichen Parkplatz Sellenbüren gemeinsam mit der Eröffnung des Mobility-Standortes eine E-Ladestation für die öffentliche Nutzung installiert. Der Tarif wurde letztmals am 29. Januar 2024 per 1. Februar 2024 mit Fr. 0.50 pro kWh sowie Fr. 1.50 pro Stunde aufgrund der stark gestiegene Stromtarife neu festgelegt (bisher Fr. 0.30/kWh & Fr. 1.50/h). Inzwischen sind die Stromtarife wieder gesunken. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen kann die Ladestation derzeit kostendeckend bzw. mit einem Überschuss betrieben werden.

Beim Personalparkplatz der Schulanlage Loomatt am Hüttenrain konnte in der Zwischenzeit eine weitere Doppelstation installiert werden, die vorerst im Rahmen einer Versuchsphase ausserhalb der Schulzeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen soll.

Da die EKZ-Stromtarife in den vergangenen Jahren starken Schwankungen unterlagen, soll die zukünftige Tariffestsetzung vereinfacht werden. Die Energiekommission beantragt, für künftige Tarifierahmenbedingungen zu definieren und die jährliche Anpassung an die Abteilung Tiefbau und Umwelt zu delegieren. Zudem sollen die Tarife für die bestehenden und zukünftige öffentlichen E-Ladestation harmonisiert und im selben Umfang festgesetzt werden.

#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Unter Voraussetzung gleichbleibender Rahmenbedingungen (insb. Nutzungsverhalten und EKZ-Tarife) wird für die öffentlich zugängliche Ladestationen der politischen Gemeinde Stallikon folgender Preisrahmen festgelegt:
  - Fr. 1.50 pro Stunde sowie
  - der jeweils gültige mittlere EKZ-Tarif zuzüglich Fr. 0.15 pro kWh (aktuell Fr. 0.39/kWh)
2. Die Abteilung Tiefbau und Umwelt wird beauftragt und bevollmächtigt, die Tarife gestützt auf den definierten Preisrahmen jeweils anfangs Jahr neu festzusetzen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich
4. Mitteilung an:

<b>Raumplanung, Bau und Verkehr</b>	<b>6</b>
<b>Tiefbau und Unterhalt</b>	<b>6.3</b>
<b>Bauprojekte</b>	<b>6.3.2</b>
<b>Strassen, Wege, Plätze</b>	<b>6.3.2.1</b>
<b>Parkierungsanlagen</b>	<b>6.3.2.1.3</b>

15 **E-Carsharing (Mobility) - Standort Parkplatz Sellenbüren  
Fortsetzung bis 2030 - Genehmigung Vertrag und Kredit**

G-Nr. 2026-176  
120/2026

Protokollvorgang: GRB Nr. 199 vom 6. September 2021.

Der Gemeinderat genehmigt mit Beschluss Nr. 199 vom 6. September 2021 die Errichtung einer öffentlichen E-Ladestation beim öffentlichen Parkplatz Sellenbüren verbunden mit der Eröffnung eines E-Carsharing-Standorts.

Das E-Carsharing wird gemeinsam mit der Mobility Genossenschaft betrieben und dafür entsprechende Verträge im Rahmen des Angebots "Mobility-Flex" abgeschlossen. Im Rahmen dieses Angebots lieferte Mobility das Fahrzeug an den gewünschten Standort und kümmert sich fortan um die Vermietung, Support, Wartung und Unterhalt des Fahrzeugs. Finanziert wurde das Fahrzeug durch die Gemeinde mit einer Jahrespauschale (Fr. 15'350.20, inkl. MwSt.). 100 % der geschäftlichen Fahrtenumsätze durch Mitarbeitende der Gemeinde sowie 75 % der Fahrtenumsätze von allen anderen Mobility-Kunden erstattete Mobility der Gemeinde zurück. Je mehr das Auto durch die Bevölkerung genutzt wurde, desto tiefer fiel schlussendlich die Jahrespauschale aus. Die Mitarbeitenden fahren kostenlos. Die Rückerstattung für Drittnutzungen betrug im Jahr 2025 Fr. 8'628.20.

Der abgeschlossene Rahmenvertrag sowie der dazugehörige Leistungsschein laufen aus. Für die Verlängerung liegt der entsprechende Vertragsentwurf vor. Weil gemäss den neuen Vertragsbestimmungen auch Drittnutzungen zu 100 % rückvergütet werden, ist bei gleichbleibender Nutzung trotz höherer Jahrespauschale (Fr. 17'187.90, inkl. MwSt.) gesamthaft mit tieferen Kosten zu rechnen. Die Restkosten werden mit rund Fr. 5'000.00 pro Jahr prognostiziert.

Der Leistungsschein mit Gültigkeit ab 1. Juli 2026 kann mit einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Monats ordentlich gekündigt werden und läuft automatisch nach vier Jahren ab. Die Kündigung bzw. der Ablauf des Leistungsscheins bewirkt automatisch die Beendigung des Rahmenvertrags.

Die Energiekommission beantragt, den vorliegenden Rahmenvertrag inkl. Leistungsschein zwischen der politischen Gemeinde Stallikon und der Mobility Genossenschaft zu genehmigen und den entsprechenden Kredit für weitere vier Jahre zu genehmigen.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Rahmenvertrag zwischen der Mobility Genossenschaft und der politischen Gemeinde Stallikon mit dem dazugehörigen Leistungsschein wird genehmigt. Für vier weitere Jahre wird ein Bruttokredit zulasten der Erfolgsrechnung (Kto. 6150.3130.01, budgetiert) von **Fr. 68'751.00**, inkl. MwSt., bewilligt. Gestützt auf die heutigen Nutzungszahlen ist mit Restkosten von rund Fr. 20'000.00 für den gesamten Zeitraum zu rechnen.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich